



Wahl- und Geschäftsordnung der Sportfachgruppe Ultraleichtflug im AEROCLUB | NRW e.V.

Die Satzung des DAeC e.V. sieht eine Interessenvertretung der Luftsportarten in jeweils eigenen Gremien, den Bundeskommissionen vor. Die Bundeskommission Ultraleichtflug wird dabei getragen und unterstützt u.a. durch die Ultraleichtkommissionen der DAeC-Landesverbände.

Zur eindeutigen Legitimation der ULTKO NRW, zur Teilhabe der ULTKO NRW im Rahmen des DAeC-Strukturierungsprozesses sowie zur Straffung der Kommissionsarbeit durch Kooperation mit anderen Sportfachgruppen, hier insbesondere mit der Sportfachgruppe Motorflug, passt die Sportfachgruppe Ultraleichtflug im AEROCLUB | NRW e.V. ihre o.a. Wahl- und Geschäftsordnung an die neuen Erfordernisse an.

§1 Allgemeines

- (1) Die Sportfachgruppe Ultraleichtflug ist für die Belange des Ultraleichtfluges innerhalb des AEROCLUB | NRW e.V. zuständig. Sie vertritt die Interessen der Mitglieder des AEROCLUB | NRW e.V. mit der Hauptsportart ULTRALEICHTFLUG nach den Grundsätzen der DAeC Satzung und AEROCLUB | NRW e.V. Satzung.
- (2) (a) Sie hat die Satzung des DAeC und des AEROCLUB | NRW, die Beschlüsse der Organe (Verbandstag und Präsidium) und die Bestimmungen der FAI zu beachten.
(b) Sie kooperiert – wenn dies sach- und zweckdienlich ist – mit anderen Sportfachgruppen wenn diese gleichgerichtete Ziele verfolgen und ähnliche Aufgaben wahrnehmen, wie z.B. mit der Sportfachgruppe Motorflug.
- (3) Die Sportfachgruppe Ultraleichtflug im AEROCLUB | NRW e.V. wird bei der Ultraleichtfliegertagung des DAeC durch den gewählten Vorsitzenden, oder ein gewähltes Mitglied der Ultraleichtflugkommission NRW vertreten.

§2 Organe

Die Sportfachgruppe Ultraleichtflug im AEROCLUB | NRW hat folgende Organe:

1. den Ultraleichtfliegerstag
- (1) 2. die Ultraleichtflugkommission

§3 Der Ultraleichtfliegerstag

- (1) Der Ultraleichtfliegerstag besteht aus der Ultraleichtflugkommission und den Mitgliedern des AEROCLUB | NRW e.V., die in der Hauptsportart ULTRALEICHTFLUG gemeldet sind.
- (2) Der Ultraleichtfliegerstag des AEROCLUB | NRW e.V. entscheidet als oberstes Organ der Sportfachgruppe Ultraleichtflug im AEROCLUB | NRW e.V. über:
 - a) die Grundsätze der Arbeit der Ultraleichtflugkommission;
 - b) die fachlichen Bestimmungen, die für den Ultraleichtflug innerhalb des AEROCLUB | NRW e.V. verbindlich sind;
 - c) sportliche Fragen des Ultraleichtfluges im AEROCLUB | NRW e.V.
 - d) die Ernennung von besonders verdienten Mitgliedern des Ultraleichtfliegertages zu Ehrenmitgliedern

- e) Ort und Termin für den nächsten Ultraleichtfliegertag
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder (Satzung AEROCLUB | NRW § 5 (1)(3)) entscheiden auf dem Ultraleichtfliegertag über:
- (a) den Haushaltsvoranschlag der Sportfachgruppe für das kommende Geschäftsjahr,
 - (b) die Höhe des Spartenbeitrages für das kommende Geschäftsjahr,
 - (c) die Genehmigung der Haushaltsrechnung der Sportfachgruppe für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - (d) Entlastungen der Ultraleichtflugkommission für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - (e) die Wahl der Mitglieder der Ultraleichtflugkommission nach § 4 (3) dieser Geschäftsordnung,
 - (f) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- (4) Der ordentliche Ultraleichtfliegertag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung zum Ultraleichtfliegertag ist allen Mitgliedern (Satzung AEROCLUB | NRW § 5 (1)(3)) mindestens 4 Wochen vorher zuzusenden. Hier gilt eine besondere Veröffentlichung im „Verbandsorgan“, auf der Internetseite oder per E-Mail an die Vereinsvorstände als satzungsgemäße Einladung.
- Die Tagesordnung eines Ultraleichtfliegertages sollte mindestens folgende Punkte beinhalten:
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung;
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Genehmigung des Protokolls des letzten Ultraleichtfliegertages;
 - Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden;
 - Tätigkeitsbericht der Fachreferenten der Ultraleichtflugkommission;
 - Ort und Termin für den nächsten Ultraleichtfliegertag.
- (5) Ein außerordentlicher Ultraleichtfliegertag ist einzuberufen, wenn mindestens 10% der dem LV gemeldeten Ultraleichtflieger, schriftlich mit Angabe des Beratungsthemas, oder drei Mitglieder der Ultra-

leichtflugkommission dies verlangen. Die Einladungsfrist kann bis auf 10 Tage verkürzt werden.

- (6) Soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes festlegt, hat jedes Mitglied des Ultraleichtfliegertages bei Abstimmung eine Stimme.
- (7) Der Ultraleichtfliegertag ist bei Anwesenheit von mehr als 10% der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Erscheinen weniger als 10% der stimmberechtigten Mitglieder, so wird ein weiterer Ultraleichtfliegertag durchgeführt.
- Dieser Ultraleichtfliegertag tritt nach 30 Minuten ohne besondere Einladung zusammen und ist, unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen, beschlussfähig.
- Der Ultraleichtfliegertag stimmt offen, auf Antrag eines Mitgliedes, geheim ab. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Der Ultraleichtfliegertag wird vom Vorsitzenden der Sportfachgruppe, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter oder ein gewähltes Mitglied der Ultraleichtflugkommission geleitet.
- (9) Über jeden Ultraleichtfliegertag ist eine Niederschrift zu fertigen, die Anträge und gefasste Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Tagung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle des AEROCLUB | NRW e.V. auszulegen. Sie wird dem nächsten Ultraleichtfliegertag zur Genehmigung vorgelegt.
- (10) Beschlüsse des Ultraleichtfliegertages sind für alle Mitglieder des AEROCLUB | NRW e.V., die Ultraleichtflug ausüben, verbindlich.

§4 Ultraleichtflugkommission

- (1) Die Ultraleichtflugkommission handelt als Vorstand der Sportfachgruppe. Sie ist insoweit ein eigener Geschäftskreis des AEROCLUB | NRW e.V. im Sinne des § 30 BGB; im Außenverhältnis müssen zwei Personen die Sportfachgruppe gemeinschaftlich vertreten. Hierzu berech-

tigt sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung einer dieser beiden, der Verbleibende und ein weiteres gewähltes Mitglied der Ultraleichtflugkommission. Das Verfügungsrecht über den Spartenhaushalt regelt die Haushaltsordnung des AERO-CLUB | NRW e.V.

- (2) Sie besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie Fachreferenten und ggf. Beiräten für die Bereiche Ausbildung, Technik, Sicherheit, Sport und Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Die Mitglieder der Ultraleichtflugkommission werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ultraleichtfliegertages in offener oder geheimer Wahl für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit ausschließlich ehrenamtlich aus.
- (4) Die Beiräte werden von dem Vorsitzenden für bestimmte Aufgaben auf Zeit berufen. Beiräte haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Ultraleichtflugkommission tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden, oder seinem Stellvertreter, mit einer Frist von 3 Wochen einberufen. Mindestens 3 Mitglieder können schriftlich die Einberufung zur Sitzung verlangen. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende die Frist zur Einberufung verkürzen.
- (6) (a) Mitglieder der Ultraleichtflugkommission können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied der Ultraleichtflugkommission übertragen. Kein Mitglied der Ultraleichtflugkommission darf mehr als 2 Stimmen auf sich vereinigen.
(b) Die Ultraleichtflugkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen sind offen, falls nicht ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

- (7) Sitzungen der Ultraleichtflugkommission leitet der Vorsitzende der Sportfachgruppe, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein gewähltes Mitglied.
- (8) Über jede Sitzung der Ultraleichtflugkommission ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die gefassten Beschlüsse enthalten muss.
- (9) Die Ultraleichtflugkommission ist für alle Aufgaben der Sparte Ultraleichtflug zuständig, soweit die Satzung des AERO-CLUB | NRW e.V. oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- Vorbereitung des Ultraleichtfliegertages
- Aufstellung des Haushaltsvoranschlages für das kommende Geschäftsjahr
- Erarbeitung des Vorschlages für den Spartenbeitrag für das kommende Geschäftsjahr
- Aufstellung der Haushaltsrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Umsetzung der Beschlüsse des Ultraleichtfliegertages
- Förderung des Ultraleichtfluges
- Öffentlichkeitsarbeit

§5 Inkrafttreten

- (1) Die Wahl- und Geschäftsordnung der Sportfachgruppe Ultraleichtflug tritt mit dem Beschluss der ULKO vom 14.10.2018 und Bestätigung durch das Präsidium in Kraft.